

§ 1. Gütestelle

Rechtsanwalt Ulrich Bantelmann (nachfolgend „Gütestelle“ genannt) ist durch das Niedersächsische Justizministerium anerkannte Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 Zivilprozessordnung (ZPO)

§ 2. Anwendungsbereich und Wirkung

1. Die Gütestelle ist für die außergerichtliche Beilegung von bürgerlichen Streitigkeiten zuständig, für die im streitigen Verfahren der Rechtsweg vor einem Zivilgericht im Sinne von § 13 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) eröffnet wäre.
2. Diese Verfahrensordnung gilt nicht bei Mediationsverfahren, die außerhalb dieser Verfahrensordnung durchgeführt werden.
3. Aus den von der Gütestelle protokollierten Vereinbarungen kann die Zwangsvollstreckung betrieben werden (§ 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO); Ansprüche aus diesen Vereinbarungen verjähren innerhalb von 30 Jahren (§ 197 Abs. 1 Nr. 4 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB-).
Durch die Veranlassung der Bekanntgabe des Güteantrages wird die Verjährung gehemmt (§ 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB).
Ein vor der Gütestelle geschlossener Vergleich, durch den sich der Wohnungseigentümer zum Verkauf seines Wohnungseigentums verpflichtet, hat die Wirkung eines Urteils.
4. Die Gütestelle wird nur tätig, wenn alle Beteiligten freiwillig dem Güteverfahren nach der Güteordnung der Gütestelle zustimmen.

§ 3. Verfahren

1. Das Güteverfahren wird durch einen schriftlichen Antrag eingeleitet.
2. Der Antrag kann von einer oder mehreren Beteiligten gestellt werden.
3. Der Antrag muss enthalten:
 - vollständige Namen und zustellungsfähige Anschriften aller Beteiligten
 - das geltend gemachte Begehren
 - kurze Darlegung des dem Begehren zugrundeliegenden Sachverhalts.
4. Der Antrag ist an die Gütestelle zu richten.
5. Die Gütestelle veranlasst in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) die unverzügliche Zustellung des Güteantrages an den Antragsgegner.

§ 4 Verfahrensgrundsätze

1. Das Verfahren vor der Gütestelle dient der Vermittlung zwischen den Parteien und hat das Ziel, eine interessengerechte Vereinbarung herbeizuführen.
2. Es handelt sich nicht um ein förmliches Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren.
3. Die Gütestelle ist neutral, unabhängig und unparteiisch.
4. Die Gütestelle darf keine der Parteien in der Angelegenheit, die Gegenstand dieses Verfahrens ist, als einseitige Parteivertreterin anwaltlich oder auf andere Weise beraten oder vertreten oder bereits vor Beginn des Verfahrens beraten oder

vertreten haben. Dieses gilt in der Angelegenheit entsprechend nach Abschluss des Güteverfahrens. Die vorherige Beratung nur einer Partei mit dem Ziel ein Güteverfahren aufzunehmen ist zulässig und wird vor Beginn des Güteverfahrens der anderen Partei offen gelegt.

5. Die Gütestelle fördert die Beilegung des Streitfalles in jeder Art und Weise, die sie für angemessen und dienlich hält; dieses beinhaltet unter anderem auch die Entwicklung von unverbindlichen Vorschlägen, die den Parteien einzeln oder gemeinsam vorgelegt werden.
6. Die Gütestelle ist nicht befugt, den Streitfall insgesamt oder teilweise in rechtlich verbindlicher Weise zu entscheiden.
7. Das Güteverfahren ist vertraulich. Die Gütestelle ist hinsichtlich aller Tatsachen, die Gegenstand des Güteverfahrens sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet.
8. Mit Zustimmung zu dieser Verfahrensordnung verpflichten sich die Parteien, die Gütestelle in einem gerichtlichen Verfahren, bei dem es um Verhandlungsgegenstände des Güteverfahrens geht, nicht als Zeugen zu benennen.
9. Die Parteien können die Gütestelle nur gemeinschaftlich von der Schweigepflicht entbinden. Sollte einer der Parteien die Entbindung von der Schweigepflicht verweigern, so sind sich die Parteien darüber einig, dass von ihnen in einem Gerichtsverfahren der Einwand der Beweisvereitelung nicht geltend gemacht werden kann.
10. Die Gütestelle darf nicht tätig werden
 1. in Angelegenheiten, in denen sie selbst Partei ist oder zu einer Partei in dem Verhältnis einer Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen steht,
 2. in Angelegenheiten ihres Ehegatten, Verlobten oder Lebenspartners, auch wenn die Ehe, das Verlöbnis oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,
 3. in Angelegenheiten einer Person, mit der sie in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war,
 4. in Angelegenheiten einer Person, mit der sie sich zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden oder mit der sie gemeinsame Geschäftsräume hat,
 5. in Angelegenheiten, in denen sie oder eine Person im Sinne dieser Ziffer 1- 6 als Prozessbevollmächtigte oder Beistand einer Person bestellt oder als gesetzliche Vertreterin einer Partei oder als Insolvenzverwalter, Zwangsverwalter, Testamentsvollstrecker oder in ähnlicher Funktion aufzutreten berechtigt ist oder eine Partei vor Beginn der Güteverhandlung beraten hat,
 6. in Angelegenheiten einer Person, bei der sie oder eine Person im Sinne der obigen Ziffern gegen Entgelt beschäftigt oder als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist oder war.

Lehnt die Gütestelle aus einem der unter 1-6 genannten Gründe die Tätigkeit ab, endet das Verfahren ohne dass die Gütestelle Gebühren und Auslagen erhebt.

§ 5. Die Güteverhandlung

1. Die Parteien erhalten die Verfahrensordnung mit der Bitte um schriftliche Zustimmung zugesandt. Die antragstellende Partei kann die Zustimmung ihrem Antrag beifügen.
2. Nach Zustimmung bestimmt die Gütestelle unverzüglich mit den Parteien Ort und Zeitpunkt der Güteverhandlung. Ort der Güteverhandlung ist grundsätzlich der Kanzleisitz der Gütestelle.
3. Die Parteien sollen zur Güteverhandlung persönlich erscheinen.
4. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann mit Einverständnis der Parteien schriftlich verfahren werden.
5. Die Verhandlungen sind nicht öffentlich.
6. Der Verhandlung können Anwälte oder sonstige Beistände sowie Sachverständige oder Behördenvertreter mit Zustimmung aller Parteien und auf Kosten der Partei die deren Anwesenheit erwünscht, hinzugezogen werden.
7. Bei Vertagung der Verhandlung wird am Schluss des Termins ein Fortsetzungstermin vereinbart.
8. Eine Beweiserhebung ist nicht vorgesehen.

§ 6. Beendigung des Verfahrens

1. Das Verfahren endet, wenn:
 - a. die Parteien dieses vereinbaren,
 - b. die Parteien das Verfahren mit einer Einigung beenden,
 - c. eine Partei das Verfahren für gescheitert erklärt,
 - d. die Gütestelle das Verfahren wegen fehlender Aussicht auf Erfolg für beendet erklärt
 - e. eine Partei nicht zu dem angesetzten Termin erscheint und sich auch nicht hinreichend entschuldigt,
 - f. eine Partei binnen einer Frist von 7 Werktagen nach schriftlicher Mahnung durch die Gütestelle den angeforderten Kostenvorschuss ganz oder teilweise nicht leistet.
 - g. wenn eine Partei die Zustimmung zum Güteverfahren versagt.
 - h. in den Fällen des § 4 Ziffer 10.
2. Die Gütestelle erstellt ein Protokoll über die Einigung oder das Scheitern des Einigungsversuchs. Das Protokoll ist den Parteien vorzulesen oder als Diktat zur Genehmigung vorzuspielen. Die Genehmigung ist ebenfalls zu protokollieren.
3. Die Gütestelle erteilt den Parteien oder deren Rechtsnachfolgern auf Verlangen auf deren Kosten Abschriften des Protokolls.
4. Die Akten sowie die Urschrift des Protokolls hat die Gütestelle für die Dauer von 5 Jahren nach Beendigung des Verfahrens aufzubewahren. Protokolle über die vor der Gütestelle geschlossenen Vergleiche sind 30 Jahre aufzubewahren (§197 Abs. 1 Nr. 4 BGB).

§ 7. Kosten des Verfahrens

1. Für das Verfahren vor der Gütestelle werden Gebühren und Auslagen (Kosten) erhoben.
2. Die Höhe der Kosten bestimmt sich nach dieser Verfahrensordnung im Einzelnen wie folgt:
 - a. Vorbereitendes Verfahren – Für die Annahme des Antrages, und die Herbeiführung der Zustimmung der anderen Partei wird eine Pauschale von 80,- € erhoben. Wird die Zustimmung verweigert reduziert sich der Betrag auf 30,- €.
 - b. Verfahrensgebühr – Für das Verfahren erhebt die Gütestelle eine Gebühr in Höhe des 1,7-fachen der nach dem Gegenstandswert für ein gerichtliches Verfahren zu bestimmenden vollen Gebühr nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) und der nach § 13 RVG gültigen Gebührentabelle
 - c. Gütesitzung - Für die Gütesitzung (60 Minuten Dauer) fällt eine Gebühr von 150,- € je Stunde an. Erscheint eine Partei oder beide Parteien nicht zum Termin, haben sie die Kosten für die Gütesitzung (1 Stunde = 150,- €) zu tragen, sofern sie nicht bis 24 Stunden vor dem Termin abgesagt haben.
 - d. Abschluss einer Einigung – Bei Abschluss eines Vergleichs fallen weitere 300,- € (Streitwert bis 10.000,- €) bzw. 800,- € (Streitwert über 10.000,- €) an.
 - e. Auslagen und Mehrwertsteuer – Im übrigen sind die im Zusammenhang mit dem Schlichtungsverfahren anfallenden Auslagen der Schlichtungsstelle sowie die gesetzliche Umsatzsteuer zu erstatten. Auslagen erhebt die Gütestelle entsprechend den Tatbeständen zu Nr. 7000 bis 7008 des Vergütungsverzeichnisses zum RVG (Anlage 1 RVG zu § 2 Abs. 2 RVG).
3. Die Gebühren werden mit Beendigung der Güteverhandlung fällig. Ist nichts anderes vereinbart, tragen die Beteiligten nach der Zustimmung zum Gütestellenverfahren ihre eigenen Kosten selbst sowie die weiteren Kosten des Güteverfahrens grundsätzlich zu gleichen Teilen. In den Fällen des § 6 Nr. 1 e und f sind die Kostender nicht erschienenen bzw. der vorschussfälligen Partei aufzuerlegen. Die Beteiligten haften der Gütestelle für die dort entstandenen Kosten gesamtschuldnerisch.
4. Die Gütestelle kann von der Partei, die die Güteverhandlung beantragt, einen Vorschuss für das vorbereitende Verfahren und die Gütesitzung verlangen und die Anberaumung eines Termins von der Zahlung des Vorschusses abhängig machen.
5. Die Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Einigungsversuches sowie die

Ausfertigung und Abschriften des Protokolls können zurückbehalten werden, bis die fälligen Kosten bezahlt sind. Gleiches gilt für die Veranlassung der vollstreckbaren Ausfertigung.

§ 8. Vollstreckbarkeit der Entscheidung der Gütestelle.

Da die Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Satz 1 ZPO anerkannt ist, kann aus einer vor der Gütestelle geschlossenen Vergleich vollstreckt werden. Für die Erteilung der Vollstreckungsklausel ist das Amtsgericht Elze zuständig.

Nordstemmen, den 18.12.2007